

Wenn man das im Voraus wüsste!

«Ein Bauwerk wie der Gotthard-Basistunnel ist spektakulär, die Mediation hingegen ist unspektakulär», erklärte Susanna Sacchetti, Mediatorin SDM. Was macht denn ein/e Baumediator(in)? Der erfahrene Rechtsanwalt und Mediator Wolfgang Seiler beantwortete mit einem Praxisbeispiel ein paar Fragen.

Text und Fotos: Werner Aebi



Das Jahrhundertbauwerk des Gotthard-Basistunnels war spektakulär, die Schlichtungen und Vereinbarungen der Baumediation verlaufen eher ruhiger.

Was ist Mediation?

Mediation ist ein Verfahren der Konfliktbearbeitung, bei dem ein unparteilicher Dritter (Mediator) die Beteiligten darin unterstützt, ihren Streit einvernehmlich zu lösen. In vertraulichen Verhandlungen entscheiden die Parteien selbst, was sie klären und wie sie in Zukunft miteinander umgehen wollen.

Am 18. Juni ist Tag der Mediation. Um die Mediation und ihren Wirkungskreis besser bekannt zu machen, wurde der «Tag der Mediation» von insgesamt acht Fachverbänden aus Deutschland, Österreich und der Schweiz im Jahr 2013 von der sogenannten «Wiener Erklärung» ins Leben gerufen. In der Schweiz sieht die Zivilprozessordnung die Mediation als Möglichkeit zur Konfliktlösung anstelle eines Gerichtsverfahrens ausdrücklich vor. Das gilt auch für das Bauwesen. Susanna Sacchetti, Mediatorin SDM und Präsidentin der 2012 gegründeten Fachgruppe Baumediation, begrüßte am 16. Juni 2016 diverse Mediatoren, Fachjournalisten, Baufachleute, Juristen und

Interessierte zum Fachreferat mit Weiterbildungscharakter in den Räumlichkeiten der ZHAW School of Engineering in Zürich. Hauptreferent war lic. iur. Wolfgang Seiler, Rechtsanwalt und Mediator. Der erfahrene Bauherrenvertreter war im Auftrag des Unternehmens Alptransit Gotthard AG verantwortlich für die beiden Tunnelabschnitte Faido und Bodio des Gotthard-Basistunnels Süd mit einer Totallänge von 29 Kilometer. Wenn ein Mediator herbeigezogen wird, läuft meistens bereits eine kritische Phase. Je nach Branche zeigen sich die Gesetze und Voraussetzungen unterschiedlich. Wolfgang Seiler spielte mit dem Publikum einen kniffligen Fall durch, der die Besonderheiten der Baumediation aufzeigt.

Ein Fallbeispiel mit Überraschung

Im Büro des Mediators: Am 14. Juni kommt ein Telefonanruf der Gemeindeverwaltung herein. Sie erklärt, dass am 10. März der Spatenstich für ein neues Quartierschulhaus stattgefunden habe. Das Bauunternehmen habe nun der Gemeinde in einem Brief geschrieben, dass etwas mit diesen Plänen nicht stimme. Es gäbe zu wenig Bewehrungsseisen in der Tragstruktur, woraus wahrscheinlich Risse entstehen werden und eventuell die Tragfähigkeit des Gebäudes ungenügend sei. Betroffener Einzelleistungsträger ist Ingenieur A, dieser erwidert, was das Bauunternehmen behaupte, sei falsch. Der Bauingenieur, ein älterer Herr, meint, er habe das immer so gemacht, das könne man so bauen. Aber auch der externe Bauleiter meint, dass hier zu wenig Bewehrungsseisen vorgesehen seien. Die Gemeindeverwaltung ist nun verunsichert und holt eine Zweitmeinung ein. Am 2. Mai erklärt Bauingenieur B, dass das Bauunternehmen ►



Susanna Sacchetti, Präsidentin Fachgruppe Baumediation SDM: «Mediation ist in erster Linie Verhandeln.» (Ernst Hoch ITfoto)



«Konflikte durch Baumängel – Verlust der Mängelrechte bei Mediation?» war das Thema des Vortrags von lic. iur. Wolfgang Seiler, Rechtsanwalt und Mediator Alptransit Gotthard AG, Luzern.

vermutlich recht habe. Der Gemeinderat stellt daraufhin vorsorglich die Bauarbeiten ein. Am 4. Mai schickt die Gemeinde die Zweitmeinung dem Architekten und bittet um Stellungnahme. Innerhalb der 10 Tage reagiert dieser und schlägt vor, zusammen mit einem Mediator an einen Tisch zu sitzen. Mittlerweile wird telefonisch informiert, dass die statische Überprüfung erst auf Mitte Juli geliefert werden kann. Doch ist der Fall bereits in den Medien und es ist eine Lösung vor den Sommerferien erwünscht. Der Mediationstermin wird nun kurzfristig auf 16. Juni vereinbart.

Wie das in der Mediationsausbildung gelernt wurde, sind vorgängig Commitments und Vorgehen auszuarbeiten. Der/die Mediator(in) befragt die Parteien in einem strukturierten Ablauf und vermittelt nur, er trifft selber keine Entscheidung. Er verhält sich gegenüber allen Beteiligten allparteilich und neutral. Aufgrund der Befragungen und Erklärungen werden die Interessen der einzelnen Parteien festgehalten.

Nun: Die Gemeinde möchte die Bauarbeiten fortsetzen, der Fall soll noch vor den Sommerferien gelöst sein, das Budget soll eingehalten werden. Ingenieur A will wissen, wie es nun weitergeht, er möchte auch künftig öffentliche Aufträge erhalten und er ist auf das Honorar angewiesen. Das Bauunternehmen meint, sie hätten nur die Fehler gefunden, tragen aber keine Verantwor-

“ In der Schweiz sieht die Zivilprozessordnung die Mediation als Möglichkeit zur Konfliktlösung anstelle eines Gerichtsverfahrens ausdrücklich vor. Das gilt auch für das Bauwesen. ”

tung für allfällige Folgen. Sie monieren mit weiteren involvierten Unternehmern, dass jemand die Kosten für den Baustillstand zu übernehmen hat. Auch dies wird in der Mediation festgehalten und ein Folgetermin vereinbart.

Ingenieur B erhält nun den Auftrag, die Planung fortzuführen, die Bauarbeiten können weiterlaufen. Ein Teil des Streites wird auf später hinausgeschoben. Die Parteien verfassen eine gemeinsame Pressemitteilung, die relativ schlank publiziert wird. Am 11. Juli kommt das Gutachten des unabhängigen Büros R. AG herein, welches sich für Ingenieur A vernichtend erweist. Zwischenzeitlich hat Ingenieur A seine Haftpflichtversicherung eingeschaltet, welche deshalb ihren Rechtsdienst aktiviert hat. Die Folge: Es sind keine offenen Gespräche (und keine Mediation) mehr möglich. Schon wurde es 24. August, die Gemeinde hat Mehrkosten von über 750'000 Franken berechnet. Da kommt Inge-

nieur A hinzu und kündigt seine Forderungen an: über 100'000 Franken Honorar, Aufwände für seinen Anwalt und vonseiten der Versicherung. Nach einigem Hin und Her wird eine Teileinigung gefunden.

Am 5. Dezember bringt die Gemeinde ihre Forderungen vor das Gericht. Nun, die erste Frage: Wer gewinnt diesen Prozess? Das Unerwartete tritt an diesem Fall auf: Ingenieur A gewinnt den Gerichtsprozess! Ein vergleichbarer Fall ging bis vors Bundesgericht, Urteil 4A_53/2012 E.5: Die Gemeinde (Bauherrin) ist ihrer Mängelrügepflicht nicht rechtsgenügend nachgekommen und hat deshalb die aus den Mängeln erwachsenden Ansprüche verwirkt.

Das Problem ist: Es wurde vergessen, «sofort» beim Entdecken des Planungsfehlers bei Ingenieur A zu rügen. Das Bundesgericht hat als «unverzüglich» eine Frist von sieben Tagen eingeräumt. Somit gelten dieselben Regeln (gemäss Obligationenrecht OR) wie bei einem üblichen Kauf eines Produkts: Man muss sofort rügen! Ab wann lief nun in diesem Fall die Rügefrist? Gemäss Bundesgericht ab dem Tag, als der Bericht des prüfenden Ingenieurbüros bei der Gemeinde vorlag. ■

☞ baummediation-sdm.ch

☞ tagdermediation.ch